

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Esens (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 23. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31.03.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30.12.2019), wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung in § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- a) für die Tourismuswerbung
 - zu 44 % durch Tourismusbeiträge
 - zu 21 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 35 % durch öffentlichen Anteil
- b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 53 % durch Gästebeiträge
 - zu 10 % durch Tourismusbeiträge
 - zu 7 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 30 % durch öffentlichen Anteil.“

2. Neu hinzugefügt: § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Esens kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSDG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Esens, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.
- (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Esens, den 10. Oktober 2022

Stadt Esens

L.S.

(Emken)
Bürgermeisterin

(Hinrichs)
Stadtdirektor